

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16. Dezember 2015 folgendes Gesetz beschlossen:

**G e s e t z**  
**zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden  
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2016 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 -  
GFG 2016) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes**



**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2016 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 - GFG 2016) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes**

**Artikel 1**

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2016 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 - GFG 2016)**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1  
Grundlagen**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

**Teil 2  
Steuerverbund**

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse  
§ 3 Vorwegabzug  
§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse  
§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen  
§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse  
§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden  
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden  
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden  
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise  
§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen  
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen  
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände  
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände  
§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände  
§ 16 Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz  
§ 17 Schulpauschale/Bildungspauschale  
§ 18 Sportpauschale  
§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

**Teil 3  
Zuweisungen außerhalb des  
Steuerverbundes**

- § 20 Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss  
§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs  
§ 21a Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011  
§ 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

## **Teil 4 Umlagegrundlagen, Umlagen**

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

## **Teil 5 Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

## **Teil 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Anlagen**

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2016
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 31. Dezember 2012, 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014
- Anlage 4** Kurortehilfe 2016
- Anlage 5** Abwassergebührenhilfe 2016
- Anlage 6** Gaststreitkräftestationierungshilfe 2016

## **Teil 1 Grundlagen**

### **§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21, 21a) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 22).

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162). Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

## **Teil 2 Steuerverbund**

### **§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2016.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) geändert worden ist, und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes;
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 des Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlten Betrag;
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 Nummer 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit Artikel 32 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit Artikel 24 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395));

4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402));
  5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411) geändert worden ist);
  6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011);
  7. vermindert um den vom Bund zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern netto erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974);
- (3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Gesetz.

### **§ 3 Vorwegabzug**

Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. für die im Haushaltsjahr 2016 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 4 389 000 Euro und
2. für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2016 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 - GFG 2016) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes] geändert worden ist, Mittel in Höhe von 185 000 000 Euro

abgezogen.

### **§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse**

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

## **§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Einwohnerzahl werden für die Bedarfsermittlung

1. die Trägerschaft von Schulen,
2. die Soziallasten,
3. die Zentralitätsfunktion und
4. das Verhältnis von Fläche und Einwohnerzahl

berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

## **§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse**

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 8 810 388 000 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

- |                            |                     |
|----------------------------|---------------------|
| 1. Gemeinden mit           | 6 915 166 200 Euro, |
| 2. Kreise mit              | 1 030 975 200 Euro, |
| 3. Landschaftsverbände mit | 864 246 600 Euro.   |

## **§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

## **§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach dem relevanten Einwohnerwert gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - Anlage 2).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffeklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet nach Schülern, die

1. im Ganztagsbetrieb beschult werden
2. im Halbtagsbetrieb beschult werden,

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 17,63 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,52 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,18 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Einwohner-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

## **§ 9**

### **Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2013 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) geändert worden ist, abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 417;



2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 217;
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 429;
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
  - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;
  - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011;
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

## **§ 10**

### **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

## **§ 11**

### **Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Zahl der Einwohner im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Zahl der Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

## **§ 12**

### **Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 39,09 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2013 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

## **§ 13**

### **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

## **§ 14**

### **Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

## **§ 15**

### **Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 15,48 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2013 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

## **§ 16**

### **Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen Mittel in Höhe von 884 886 000 Euro bereit.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 wird ein Betrag in Höhe von 35 334 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) abgezogen. Für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 verbleibt ein verteilter Betrag in Höhe von 849 552 000 Euro.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden den Gemeinden 716 460 100 Euro für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden 72 398 300 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden 60 693 600 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt.

(6) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

## **§ 17**

### **Schulpauschale/Bildungspauschale**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 600 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 200 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 340 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

## **§ 18**

### **Sportpauschale**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 50 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 40 000 Euro gewährt wird.

**§ 19**  
**Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände**  
**zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer**  
**Belastungssituationen**

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 34 167 300 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von bis zu 8 648 100 Euro; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz;
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von bis zu 5 502 900 Euro; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, außer Betracht;
3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von bis zu 3 447 300 Euro; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der Anlage 6 zu diesem Gesetz;
4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 9 644 600 Euro; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 6 924 400 Euro.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden. Zudem können auch finanzielle Mittel für Maßnahmen der kommunalen Spitzenverbände zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit verwendet werden.

**Teil 3**  
**Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

**§ 20**  
**Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung  
beim Rhein-Kreis Neuss**

Die Kosten der vom Rhein-Kreis Neuss mit landesweiter Zuständigkeit wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden entsprechend dem Haushaltsplan bis zu einem Höchstbetrag von 500 000 Euro erstattet. Einzelheiten der Zuweisung regelt das Finanzministerium.

**§ 21**  
**Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste  
durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 760 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das für Kommunales zuständige Ministerium.

**§ 21a**  
**Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste  
in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 18 031 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das für Kommunales zuständige Ministerium.

## **§ 22**

### **Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

Die haushaltmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden von dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

## **Teil 4**

### **Umlagegrundlagen, Umlagen**

## **§ 23**

### **Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen**

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
  - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
  - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden;
2. für die Städteregion Aachen
  - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
  - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
  - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
  - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen;
3. für die Landschaftsverbände
  - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden,
  - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise und
  - c) die Abrechnungsbeträge der Kreise für das Jahr 2013 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

## **§ 24**

### **Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

## **§ 25 Landschaftsumlage**

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

## **§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

## **Teil 5 Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

### **§ 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2014. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2012, 2013 und 2014 herangezogen.

(4) Als Zahl der über 65-jährigen Einwohner wird die von IT.NRW fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2013 herangezogen.

(5) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2014. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2014 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2014.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2014.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW wird auf den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2014, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 6,02 Euro je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2015 festgesetzt.

(12) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des für Kommunales zuständigen Ministeriums bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2014 zugrunde gelegt.

(13) Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

## **§ 28**

### **Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.



(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt.

(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2016 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch IT.NRW zuzuleiten sind.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass von dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2017 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2017 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

## **§ 29**

### **Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6 und der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 berichtigt, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6 und den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

### **§ 30**

#### **Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes**

- (1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium.
- (2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen
  1. nach §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) (Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;
  2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium.

### **§ 31**

#### **Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

- (1) Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste
  1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 21 und
  2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21afür das Jahr 2016 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 vom 16. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 897) erfolgt ist.
- (2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2017, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2017 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

### **§ 32**

#### **Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

- (1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.
- (2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit

diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

**§ 33**  
**Kürzungsermächtigung**

Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

**Teil 6**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**§ 34**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Anlage 1 zu § 2 Absatz 3

<b>Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2016</b>	
	<b>Euro</b>
<b><u>Obligatorischer Steuerverbund</u></b>	
<b>Gemeinschaftsteuern</b>	
Lohnsteuer	16 224 951 600
veranlagte Einkommensteuer	4 320 973 400
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 002 516 100
Körperschaftsteuer	2 015 101 500
Umsatzsteuer	13 594 854 000
Einfuhrumsatzsteuer	4 975 056 100
Abgeltungssteuer	814 902 200
<b><u>Fakultativer Steuerverbund</u></b>	
Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	1 342 007 600
<b>Summe Verbundsteuern</b>	<b>45 290 362 500</b>
<b>Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)</b>	
Länderfinanzausgleich	1 471 003 200
Familienleistungsausgleich	- 726 639 700
Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	168 982 000
Kompensation Spielbankabgabe	- 13 049 000
Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 181 587 000
Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 18 081 000
Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	- 39 555 000
<b>Verbundgrundlagen insgesamt</b>	<b>45 951 436 000</b>
<b>Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)</b>	<b>23,00</b>
<b>Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)</b>	<b>10 568 830 300</b>
<i>Prozentpunkte im Verbundsatz für pauschalieren Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	1,17
<i>in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltener pauschaler Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	537 631 801
<b>Vorwegabzüge (§ 3 GFG)</b>	
Tantiemen	- 4 389 000
Konsolidierungshilfe	- 185 000 000
<b>Verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>	<b>10 379 441 300</b>

## Anlage 2 zu § 8 Absatz 3

### Hauptansatzstaffel

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz (Prozent)
25 000	100,0
42 500	103,0
65 000	106,0
91 500	109,0
123 000	112,0
159 000	115,0
200 000	118,0
245 500	121,0
295 500	124,0
350 000	127,0
409 500	130,0
473 500	133,0
542 000	136,0
615 500	139,0

Für Gemeinden mit mehr als 615 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 142,0 Prozent.

Anlage 3 zu § 27 Absatz 3 Satz 1

<b>Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen</b>
---------------------------------------------------------------------------

Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl 31. Dezember		
	2014	2013	2012
Aachen, Stadt	243 336	241 683	240 086
Ahaus, Stadt	38 927	38 753	38 578
Ahlen, Stadt	52 077	51 766	51 877
Aldenhoven	13 672	13 611	13 709
Alfter	23 153	23 003	22 941
Alpen	12 622	12 614	12 629
Alsdorf, Stadt	46 337	46 313	46 326
Altena, Stadt	17 270	17 595	17 869
Altenbeken	9 127	9 177	9 233
Altenberge	10 178	10 054	10 041
Anröchte	10 325	10 362	10 408
Arnsberg, Stadt	73 436	73 501	73 897
Ascheberg	15 044	15 070	15 059
Attendorn, Stadt	24 277	24 336	24 399
Augustdorf	9 649	9 547	9 533
Bad Berleburg, Stadt	19 515	19 236	19 472
Bad Driburg, Stadt	18 554	18 338	18 431
Bad Honnef, Stadt	25 078	24 845	24 832
Bad Laasphe, Stadt	13 841	13 977	14 039
Bad Lippspringe, Stadt	15 358	15 203	15 091
Bad Münnereifel, Stadt	17 083	17 236	17 395
Bad Oeynhausen, Stadt	48 346	48 294	48 354
Bad Salzuflen, Stadt	52 277	52 121	52 180
Bad Sassendorf	11 650	11 615	11 523
Bad Wünnenberg, Stadt	12 160	12 129	12 112
Baesweiler, Stadt	26 597	26 497	26 445
Balve, Stadt	11 509	11 476	11 566
Barntrup, Stadt	8 783	8 824	8 918
Beckum, Stadt	36 135	35 909	36 062
Bedburg, Stadt	23 037	22 846	22 930
Bedburg-Hau	12 792	12 689	12 625
Beelen	6 268	6 226	6 300
Bergheim, Stadt	59 656	59 272	59 297
Bergisch Gladbach, Stadt	109 697	109 425	109 138
Bergkamen, Stadt	48 218	48 209	48 534
Bergneustadt, Stadt	18 865	18 835	18 897
Bestwig	11 412	11 353	11 446
Beverungen, Stadt	13 336	13 396	13 548
Bielefeld, krfr. Stadt	329 782	328 864	328 314
Billerbeck, Stadt	11 447	11 416	11 460
Blankenheim	8 336	8 414	8 534
Blomberg, Stadt	15 229	15 282	15 509
Bocholt, Stadt	70 837	70 856	71 080
Bochum, krfr. Stadt	361 876	361 734	362 213
Bönen	17 934	17 980	18 023
Bonn, krfr. Stadt	313 958	311 287	309 869

Borchen	13 291	13 196	13 144
Borgentreich, Stadt	9 435	8 997	9 002
Borgholzhausen, Stadt	8 666	8 646	8 633
Borken, Stadt	41 484	41 386	41 455
Bornheim, Stadt	46 623	46 437	46 365
Bottrop, krfr. Stadt	116 017	116 055	116 498
Brakel, Stadt	16 441	16 535	16 722
Breckerfeld, Stadt	8 943	8 915	8 942
Brilon, Stadt	25 461	25 499	25 644
Brüggen	15 443	15 469	15 482
Brühl, Stadt	43 995	44 029	43 875
Bünde, Stadt	45 116	45 189	45 189
Burbach	14 431	14 418	14 453
Büren, Stadt	21 555	21 548	21 577
Burscheid, Stadt	18 166	18 108	18 120
Castrop-Rauxel, Stadt	73 518	73 751	74 123
Coesfeld, Stadt	35 923	35 813	35 693
Dahlem	4 198	4 172	4 163
Datteln, Stadt	34 351	34 332	34 507
Delbrück, Stadt	31 171	30 828	30 542
Detmold, Stadt	73 586	73 449	73 602
Dinslaken, Stadt	67 065	67 190	67 379
Dörentrup	7 941	8 017	8 084
Dormagen, Stadt	62 773	62 498	62 379
Dorsten, Stadt	75 439	75 547	76 030
Dortmund, krfr. Stadt	580 511	575 944	572 087
Drensteinfurt, Stadt	15 260	15 239	15 122
Drolshagen, Stadt	11 791	11 848	11 787
Duisburg, krfr. Stadt	485 465	486 855	486 816
Dülmen, Stadt	45 903	45 870	46 071
Düren, Stadt	89 024	88 953	88 768
Düsseldorf, krfr. Stadt	604 527	598 686	593 682
Eitorf	18 471	18 585	18 665
Elsdorf, Stadt	21 083	20 991	20 781
Emmerich am Rhein, Stadt	30 279	30 105	30 038
Emsdetten, Stadt	35 760	35 447	35 448
Engelskirchen	19 242	19 211	19 269
Enger, Stadt	20 385	20 228	20 285
Ennepetal, Stadt	29 703	29 825	29 931
Ennigerloh, Stadt	19 519	19 526	19 558
Ense	12 279	12 176	12 255
Erfstadt, Stadt	49 179	49 037	49 164
Erkelenz, Stadt	42 917	42 792	42 901
Erkrath, Stadt	43 700	43 639	43 786
Erndtebrück	7 170	7 220	7 242
Erwitte, Stadt	15 822	15 663	15 679
Eschweiler, Stadt	55 171	55 026	54 775
Eslohe (Sauerland)	8 846	8 892	8 936
Espelkamp, Stadt	24 693	24 604	24 592
Essen, krfr. Stadt	573 784	569 884	566 862
Euskirchen, Stadt	56 077	55 558	55 502
Everswinkel	9 434	9 391	9 326
Extertal	11 369	11 477	11 653
Finnentrop	16 999	16 958	17 025
Frechen, Stadt	51 510	51 080	50 607
Freudenberg, Stadt	17 796	17 873	17 953

Fröndenbergr/Ruhr, Stadt	20 695	20 705	20 698
Gangelt	11 741	11 642	11 452
Geilenkirchen, Stadt	26 765	26 626	26 420
Geldern, Stadt	33 191	33 064	33 009
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	257 651	257 850	257 607
Gescher, Stadt	16 857	16 887	16 889
Geseke, Stadt	20 612	20 511	20 588
Gevelsberg, Stadt	31 146	30 949	31 080
Gladbeck, Stadt	74 086	74 011	74 002
Goch, Stadt	33 401	33 063	32 894
Grefrath	14 703	14 760	14 863
Greven, Stadt	35 854	35 278	34 924
Grevenbroich, Stadt	62 124	61 891	61 530
Gronau (Westf.), Stadt	46 265	45 998	45 590
Gummersbach, Stadt	49 734	49 665	49 722
Gütersloh, Stadt	96 085	95 507	94 973
Haan, Stadt	30 166	29 985	29 848
Hagen, krfr. Stadt	186 716	185 996	186 243
Halle (Westf.), Stadt	21 158	21 167	21 228
Hallenberg, Stadt	4 457	4 380	4 435
Haltern am See, Stadt	37 526	37 266	37 246
Halver, Stadt	16 091	16 218	16 300
Hamm, krfr. Stadt	176 580	176 048	176 440
Hammingen, Stadt	26 590	26 369	26 284
Harsewinkel, Stadt	24 183	23 789	23 862
Hattingen, Stadt	54 407	54 358	54 286
Havixbeck	11 579	11 588	11 574
Heek	8 438	8 466	8 459
Heiden	8 113	8 071	8 050
Heiligenhaus, Stadt	25 474	25 419	25 502
Heimbach, Stadt	4 322	4 335	4 359
Heinsberg, Stadt	41 138	40 908	40 913
Hellenthal	7 971	8 011	8 168
Hemer, Stadt	33 757	34 678	35 487
Hennef (Sieg), Stadt	46 399	45 806	45 455
Herdecke, Stadt	22 541	22 572	22 754
Herford, Stadt	65 538	65 333	65 113
Herne, krfr. Stadt	154 608	154 417	154 563
Herscheid	7 167	7 237	7 228
Herten, Stadt	60 710	60 582	61 001
Herzebrock-Clarholz	15 969	15 857	15 875
Herzogenrath, Stadt	46 398	46 546	46 478
Hiddenhausen	19 591	19 614	19 602
Hilchenbach, Stadt	14 947	14 993	15 189
Hilden, Stadt	54 894	54 737	54 736
Hille	15 754	15 788	15 900
Holzwickede	16 722	16 721	16 725
Hopsten	7 553	7 542	7 510
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 120	17 185	17 182
Hörstel, Stadt	19 578	19 491	19 610
Horstmar, Stadt	6 349	6 364	6 409
Hövelhof	15 922	15 813	15 706
Höxter, Stadt	29 388	29 523	29 812
Hückelhoven, Stadt	38 946	38 709	38 593
Hückeswagen, Stadt	15 029	15 102	15 139
Hüllhorst	13 033	13 033	13 106



Hünxe	13 516	13 512	13 526
Hürtgenwald	8 608	8 585	8 606
Hürth, Stadt	57 925	57 230	56 435
Ibbenbüren, Stadt	50 665	50 438	50 560
Inden	7 151	7 020	6 922
Iserlohn, Stadt	92 899	93 119	93 799
Isselburg, Stadt	10 716	10 701	10 819
Issum	11 916	11 876	11 801
Jüchen	22 855	22 556	22 379
Jülich, Stadt	32 247	32 089	32 044
Kaarst, Stadt	42 504	42 165	42 156
Kalkar, Stadt	13 685	13 670	13 727
Kall	11 103	11 162	11 306
Kalletal	13 797	13 849	14 006
Kamen, Stadt	43 189	43 177	43 496
Kamp-Lintfort, Stadt	37 118	36 973	37 093
Kempen, Stadt	34 630	34 618	34 825
Kerken	12 489	12 401	12 481
Kerpen, Stadt	64 171	63 784	63 650
Kevelaer, Stadt	27 870	27 635	27 565
Kierspe, Stadt	16 120	16 116	16 139
Kirchhundem	11 686	11 777	11 938
Kirchlengern	15 951	15 890	16 040
Kleve, Stadt	48 802	48 172	47 826
Köln, krfr. Stadt	1 046 680	1 034 175	1 024 373
Königswinter, Stadt	40 057	39 976	39 908
Korschenbroich, Stadt	32 306	32 305	32 193
Kranenburg	10 340	10 234	10 191
Krefeld, krfr. Stadt	222 500	222 058	222 026
Kreuzau	17 192	17 071	17 163
Kreuztal, Stadt	31 067	30 899	30 827
Kürten	19 553	19 458	19 489
Ladbergen	6 511	6 439	6 382
Laer	6 633	6 515	6 467
Lage, Stadt	34 719	34 671	34 636
Langenberg	8 196	8 124	8 113
Langenfeld (Rhld.), Stadt	57 083	56 982	56 993
Langerwehe	13 544	13 478	13 469
Legden	7 018	6 926	6 936
Leichlingen (Rhld.), Stadt	27 825	27 646	27 437
Lemgo, Stadt	40 709	40 717	40 808
Lengerich, Stadt	22 056	21 978	21 867
Lennestadt, Stadt	25 800	25 908	26 139
Leopoldshöhe	16 094	16 037	15 930
Leverkusen, krfr. Stadt	161 540	160 819	159 926
Lichtenau, Stadt	10 621	10 588	10 528
Lienen	8 511	8 511	8 542
Lindlar	21 222	21 038	21 071
Linnich, Stadt	12 364	12 446	12 594
Lippetal	11 801	11 758	11 866
Lippstadt, Stadt	66 518	66 312	66 100
Lohmar, Stadt	29 820	29 679	29 550
Löhne, Stadt	39 605	39 521	39 479
Lotte	13 998	13 949	13 848
Lübbecke, Stadt	25 461	25 398	25 467
Lüdenscheid, Stadt	72 923	72 927	73 336

Lüdinghausen, Stadt	23 921	23 672	23 569
Lügde, Stadt	9 653	9 776	9 990
Lünen, Stadt	84 783	84 775	84 798
Marienneide	13 502	13 570	13 595
Marienmünster, Stadt	5 134	5 181	5 230
Marl, Stadt	83 527	83 634	84 055
Marsberg, Stadt	19 771	19 908	20 110
Mechernich, Stadt	26 882	26 763	26 776
Meckenheim, Stadt	23 806	23 628	23 574
Medebach, Stadt	7 828	7 857	7 876
Meerbusch, Stadt	54 599	54 389	54 592
Meinerzhagen, Stadt	20 554	20 689	20 814
Menden (Sauerland), Stadt	52 979	53 354	53 876
Merzenich	9 846	9 903	9 911
Meschede, Stadt	30 002	30 103	30 358
Metelen	6 445	6 391	6 355
Mettingen	11 698	11 644	11 708
Mettmann, Stadt	37 836	37 867	37 564
Minden, Stadt	80 212	79 969	79 853
Moers, Stadt	102 923	103 108	103 504
Möhnesee	10 908	10 855	10 916
Mönchengladbach, krfr. Stadt	256 853	255 430	255 087
Monheim am Rhein, Stadt	40 403	40 098	40 205
Monschau, Stadt	11 841	11 866	11 967
Morsbach	10 262	10 236	10 435
Much	14 243	14 130	14 106
Mülheim an der Ruhr, krfr. St.	167 108	166 640	166 654
Münster, krfr. Stadt	302 178	299 708	296 599
Nachrodt-Wiblingwerde	6 554	6 508	6 608
Netphen, Stadt	23 076	23 051	23 185
Nettersheim	7 416	7 438	7 475
Nettetal, Stadt	41 605	41 533	41 438
Neuenkirchen	13 595	13 551	13 578
Neuenrade, Stadt	11 995	12 017	12 011
Neukirchen-Vluyn, Stadt	26 881	26 846	26 924
Neunkirchen	13 609	13 638	13 724
Neunkirchen-Seelscheid	19 546	19 481	19 537
Neuss, Stadt	152 644	152 252	151 486
Nideggen, Stadt	9 718	9 785	9 864
Niederkassel, Stadt	37 025	36 841	36 734
Niederkrüchten	14 961	14 991	15 008
Niederzier	13 768	13 688	13 714
Nieheim, Stadt	6 231	6 483	6 382
Nordkirchen	9 677	9 618	9 746
Nordwalde	9 294	9 325	9 354
Nörvenich	10 366	10 261	10 412
Nottuln	19 390	19 297	19 295
Nümbrecht	16 748	16 665	16 598
Oberhausen, krfr. Stadt	209 292	209 097	210 005
Ochtrup, Stadt	19 209	19 065	19 077
Odenthal	14 769	14 727	14 764
Oelde, Stadt	28 787	29 014	28 983
Oer-Erkenschwick, Stadt	30 817	30 550	30 503
Oerlinghausen, Stadt	16 583	16 683	16 654
Olfen, Stadt	12 273	12 182	12 134
Olpe, Stadt	24 646	24 592	24 663

Olsberg, Stadt	14 739	14 716	14 786
Ostbevern	10 640	10 587	10 537
Overath, Stadt	26 977	26 812	26 809
Paderborn, Stadt	145 176	143 659	143 575
Petershagen, Stadt	25 339	25 451	25 662
Plettenberg, Stadt	25 564	25 684	25 968
Porta Westfalica, Stadt	35 208	35 374	35 347
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 430	12 544	12 593
Pulheim, Stadt	53 345	53 109	53 080
Radevormwald, Stadt	22 115	22 025	22 236
Raesfeld	11 141	11 088	11 102
Rahden, Stadt	15 365	15 455	15 509
Ratingen, Stadt	86 636	86 388	86 821
Recke	11 246	11 224	11 259
Recklinghausen, Stadt	114 147	115 320	115 385
Rees, Stadt	21 244	21 303	21 300
Reichshof	18 727	18 688	18 765
Reken	14 392	14 411	14 320
Remscheid, krfr. Stadt	109 009	108 955	109 352
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	47 177	46 876	46 858
Rhede, Stadt	19 043	19 051	19 052
Rheinbach, Stadt	26 852	26 790	26 639
Rheinberg, Stadt	30 728	30 610	30 684
Rheine, Stadt	73 944	73 484	73 285
Rheurdt	6 667	6 665	6 670
Rietberg, Stadt	28 990	28 696	28 583
Rödinghausen	9 656	9 620	9 723
Roetgen	8 268	8 238	8 231
Rommerskirchen	12 717	12 546	12 510
Rosendahl	10 664	10 614	10 716
Rösrath, Stadt	28 049	27 792	27 561
Ruppichteroth	10 327	10 222	10 234
Rüthen, Stadt	10 668	10 322	10 448
Saerbeck	7 082	7 054	7 055
Salzkotten, Stadt	24 690	24 547	24 627
Sankt Augustin, Stadt	54 631	54 285	54 109
Sassenberg, Stadt	14 016	13 909	13 943
Schalksmühle	10 462	10 549	10 665
Schermbek	13 500	13 431	13 408
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 602	8 766	8 868
Schlangen	9 016	8 973	8 943
Schleiden, Stadt	12 869	12 918	12 892
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	26 385	26 318	26 329
Schmallenberg, Stadt	24 926	24 980	25 149
Schöppingen	7 413	7 403	7 136
Schwalmtal	18 922	18 863	18 895
Schwelm, Stadt	27 800	27 898	28 139
Schwerte, Stadt	46 270	46 198	46 376
Selfkant	9 988	9 993	9 916
Selm, Stadt	25 557	25 553	25 697
Senden	20 175	20 142	20 033
Sendenhorst, Stadt	12 920	12 880	12 853
Siegburg, Stadt	39 878	39 563	39 103
Siegen, Stadt	100 325	99 403	99 261
Simmerath	15 094	15 022	15 015

Soest, Stadt	46 925	46 699	46 685
Solingen, krfr. Stadt	156 771	155 768	155 316
Sonsbeck	8 665	8 610	8 655
Spenge, Stadt	14 577	14 623	14 681
Sprockhövel, Stadt	25 026	24 989	25 230
Stadtlohn, Stadt	20 141	20 005	20 069
Steinfurt, Stadt	33 225	33 123	33 327
Steinhagen	20 389	20 301	20 197
Steinheim, Stadt	12 757	12 790	12 848
Stemwede	13 375	13 446	13 607
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 414	56 191	56 089
Straelen, Stadt	15 741	15 668	15 578
Südlohn	8 958	8 944	8 902
Sundern (Sauerland), Stadt	27 963	28 022	28 165
Swisttal	17 753	17 480	17 497
Tecklenburg, Stadt	8 821	8 793	8 839
Telgte, Stadt	19 217	18 996	18 879
Titz	8 231	8 190	8 181
Tönisvorst, Stadt	29 093	29 181	29 322
Troisdorf, Stadt	73 494	72 978	72 784
Übach-Palenberg, Stadt	24 025	23 948	24 052
Uedem	8 120	8 128	8 082
Unna, Stadt	58 724	58 856	59 015
Velbert, Stadt	80 572	80 572	80 902
Velen, Stadt	12 986	12 936	12 987
Verl, Stadt	25 006	24 947	24 892
Versmold, Stadt	20 953	20 753	20 817
Vettweiß	9 020	8 970	8 935
Viersen, Stadt	75 058	74 907	74 952
Vlotho, Stadt	18 800	18 970	19 035
Voerde (Niederrhein), Stadt	36 267	36 514	36 729
Vreden, Stadt	22 462	22 389	22 395
Wachtberg	19 964	19 827	19 786
Wachtendonk	8 026	7 898	7 884
Wadersloh	12 167	12 294	12 386
Waldbröl, Stadt	18 689	18 872	18 947
Waldfeucht	8 747	8 720	8 734
Waltrop, Stadt	28 971	28 885	28 926
Warburg, Stadt	23 290	23 302	23 391
Warendorf, Stadt	36 972	36 886	37 006
Warstein, Stadt	25 112	25 247	25 504
Wassenberg, Stadt	17 375	17 182	17 101
Weeze	10 400	10 127	10 306
Wegberg, Stadt	27 668	27 713	27 745
Weilerswist	16 444	16 131	15 824
Welper	12 029	12 036	12 126
Wenden	19 560	19 528	19 572
Werdohl, Stadt	17 976	18 073	18 310
Werl, Stadt	29 860	30 061	30 455
Wermelskirchen, Stadt	34 461	34 472	34 679
Werne, Stadt	29 682	29 448	29 578
Werther (Westf.), Stadt	11 306	11 353	11 264
Wesel, Stadt	60 088	60 070	60 241
Wesseling, Stadt	35 547	35 224	34 973
Westerkappeln	10 963	10 917	10 903
Wetter (Ruhr), Stadt	27 443	27 596	27 725

Wettringen	7 959	7 904	7 822
Wickede (Ruhr)	12 233	11 354	11 476
Wiehl, Stadt	25 149	25 047	25 266
Willebadessen, Stadt	8 204	8 243	8 343
Willich, Stadt	50 652	50 599	50 663
Wilnsdorf	20 132	20 196	20 249
Windeck	18 661	18 724	18 769
Winterberg, Stadt	12 720	12 788	12 918
Wipperfürth, Stadt	21 334	21 336	21 392
Witten, Stadt	95 907	95 629	96 136
Wülfrath, Stadt	20 996	20 946	21 040
Wuppertal, krfr. Stadt	345 425	343 488	342 885
Würselen, Stadt	38 205	37 685	37 421
Xanten, Stadt	21 281	21 186	21 273
Zülpich, Stadt	19 779	19 634	19 689

**Kurortehilfe 2016**

<b>Gemeinden</b>	<b>Betrag EUR</b>
Aachen	161 168
Bad Berleburg	310 006
Bad Driburg	697 895
Bad Laasphe	161 168
Bad Lippspringe	365 885
Bad Münstereifel	161 168
Bad Oeynhausen	725 695
Bad Salzuflen	480 365
Bad Sassendorf	601 262
Bad Wünnenberg	179 263
Brakel	40 292
Brilon	80 584
Detmold	80 584
Erwitte	213 797
Eslohe	86 094
Freudenberg	40 292
Heimbach	261 479
Horn-Bad Meinberg	545 809
Kirchhundem	40 292
Lage	40 292
Lennestadt	40 292
Lippstadt	161 168
Marienmünster	40 292
Monschau	99 701
Nieheim	80 584
Nümbrecht	83 334
Olsberg	129 273
Petershagen	40 292
Porta Westfalica	80 584
Preußisch Oldendorf	179 979
Reichshof	80 584
Rödinghausen	40 292
Schieder-Schwalenberg	80 584
Schleiden	84 423
Schmallenberg	680 386
Sundern	40 292
Tecklenburg	196 613
Vlotho	40 292
Warburg	40 292
Willebadessen	40 292
Winterberg	1 074 869
Xanten	40 292
<b>Summe</b>	<b>8 648 100</b>

**Abwassergebührenhilfe 2016**

<b>Gemeinden</b>	<b>Betrag EUR</b>
Anröchte	23 049
Barntrup	46 532
Bergkamen	318 443
Bergneustadt	128 253
Dörentrup	24 389
Engelskirchen	121 912
Freudenberg	97 717
Hellenthal	75 966
Hürtgenwald	61 873
Kall	43 647
Lindlar	222 092
Leopoldshöhe	288 460
Lohmar	368 613
Marienheide	2 515
Marienmünster	6 786
Mechernich	321 867
Monschau	221 171
Morsbach	121 855
Much	56 963
Nachrodt-Wiblingwerde	8 325
Neunkirchen-Seelscheid	255 658
Nieheim	15 498
Nümbrecht	86 995
Overath	518 439
Porta Westfalica	35 311
Reichshof	3 254
Roetgen	82 594
Rommerskirchen	102 176
Schleiden	239 638
Siegburg	387 010
Simmerath	117 008
Titz	135 475
Vlotho	176 278
Waldbröl	273 759
Weilerswist	86 956
Welper	54 095
Windeck	257 293
Zülpich	115 035
<b>Summe</b>	<b>5 502 900</b>

**Gaststreitkräftestationierungshilfe 2016**

<b>Gemeinde</b>	<b>Betrag EUR</b>
Bad Lippspringe	336 323
Gangelt	325 609
Geilenkirchen	453 621
Gütersloh	195 400
Harsewinkel	434 941
Paderborn	1 506 006
Udem	195 400
<b>Summe</b>	<b>3 447 300</b>



**Artikel 2**  
**Änderung des Stärkungspaktgesetzes**

§ 2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 726) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„In den Jahren 2014 und 2015 trägt der Landeshaushalt jeweils 90 789 000 Euro und in den Jahren 2016 bis 2020 jeweils 20 789 000 Euro des für diese Jahre vorgesehenen Betrages. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze in Höhe von 65 000 000 Euro im Jahr 2012, jeweils 115 000 000 Euro in den Jahren 2013 bis 2015 und jeweils 185 000 000 Euro in den Jahren 2016 bis 2020.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2015

Carina Gödecke  
Präsidentin